

Tit. 2.5 RdSchr. vom 30.03.2020

Versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen; Vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020

Tit. B – Versicherungsrecht -> Tit. 2.5 – Übergangsregelung vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020

Titel: Versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen; Vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. vom 30.03.2020

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 2.5 RdSchr. vom 30.03.2020

(1) Die Zeitdauer für die Annahme einer kurzfristigen Beschäftigung beträgt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV drei Monate bzw. 70 Arbeitstage und wurde für eine Übergangszeit für Beschäftigungszeiträume vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 auf fünf Monate bzw. 115 Arbeitstage erhöht (§ 115 SGB IV). Gleiches gilt für die Zeitgrenzen im Zusammenhang mit der Prüfung der Berufsmäßigkeit (vgl. 2.3.3.3, 2.3.3.4 und 2.3.3.6). Aufgrund fehlender Bestandsschutzregelungen erfolgt die Beurteilung der über den 29. Februar 2020 bzw. 31. Oktober 2020 hinausgehenden Beschäftigungen nach dem für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum geltenden Recht. Entscheidend für die Anwendung der zulässigen Zeitdauer ist somit der Zeitpunkt, zu dem die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung zu erfolgen hat; also unmittelbar bei Beschäftigungsbeginn und erneut bei jeder Änderung der Verhältnisse (vgl. 2).

(2) Die Übergangsregelung ist am 28. März 2020 (Tag nach Verkündung des Gesetzes) in Kraft getreten, gilt aber bereits ab dem 1. März 2020. Dadurch ergeben sich für bereits bestehende Beschäftigungen, die nunmehr rückwirkend im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung ausgeübt werden, versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Korrekturen.